

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

DER HEINRICH-HEINE-UNIVERSITÄT DÜSSELDORF

INHALT

SEITE

Fünfte Ordnung zur Änderung der [Prüfungsordnung](#) für den Bachelorstudiengang
Volkswirtschaftslehre an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 17.10.2018

2

HERAUSGEBER

Die Rektorin der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf
Universitätsstraße 1 · 40225 Düsseldorf · www.hhu.de

REDAKTION

Stabsstelle Justitiariat · Gebäude 16.11
Telefon 0211 81-11518 · justitiariat@hhu.de

**FÜNFTE ORDNUNG ZUR ÄNDERUNG DER PRÜFUNGSORDNUNG FÜR DEN
BACHELORSTUDIENGANG VOLKSWIRTSCHAFTSLEHRE AN DER
HEINRICH-HEINE-UNIVERSITÄT DÜSSELDORF VOM 17.10.2018**

Aufgrund des § 2 Absatz 4 und des § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW 2014 Seite 547), zuletzt geändert am 07.04.2017 (GV.NRW. S.414), hat die Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf die folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Volkswirtschaftslehre an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 15.02.2013, zuletzt geändert am 27.07.2017 wird wie folgt geändert:

1) § 10 Absatz 6 wird gestrichen. Die bisherigen Absätze 7 bis 9 werden entsprechend zu den Absätzen 6 bis 8.

2) § 10 Absatz 8 wird um folgende Sätze 4 und 5 ergänzt: „Der Antrag auf Anerkennung muss in dem Semester erfolgen, in dem das Studium in diesem Studiengang an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf aufgenommen wird. Sollte bereits eine Prüfung in diesem Studiengang an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf in einem zur Anrechnung beantragten Modul abgelegt worden sein, ist ein Antrag auf Anerkennung abweichend von Satz 4 ausgeschlossen.“

3) § 10 wird um folgenden Absatz 9 ergänzt:

„Können gleichwertige, außerhalb des Hochschulbereiches erworbene Kompetenzen und Fähigkeiten nachgewiesen werden, so können diese bis zu maximal der Hälfte der vorgesehenen Leistungspunkte für den Bachelorstudiengang angerechnet werden. Der Prüfungsausschuss entscheidet in diesem Fall über die Gleichwertigkeitsprüfung.“

4) § 18 Absatz 7 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Bachelorarbeit ist in elektronischer Form (PDF-Dokument) fristgemäß einzureichen. Die Einreichung erfolgt durch das Hochladen des Dokuments im Studierendenportal. Das Datum der Abgabe wird von der Studierenden- und Prüfungsverwaltung aktenkundig gemacht. Wird die Bachelorarbeit nicht fristgemäß abgegeben, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Auf Verlangen der/des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses reicht die/der Kandidatin/Kandidat fristgemäß zusätzlich zwei gebundene Exemplare bei der Erstprüferin/dem Erstprüfer ein.“

5) Die Liste der Wahlpflichtmodule im Anhang wird wie folgt neu gefasst:

Liste der Wahlpflichtmodule im Bachelorstudiengang Volkswirtschaftslehre

Betriebswirtschaftliche Wahlpflichtmodule

Modul BW01	Organisation und Personal
Modul BW02	Bank- und Versicherungsmanagement
Modul BW05	Accounting

Modul BW06	Grundlagen der Betriebswirtschaftlichen Steuerlehre I
Modul BW07	Marketing
Modul BW16	Betriebswirtschaftliche Steuerlehre II
Modul BW17	Management
Modul BW19	Entrepreneurship und Finanzierung
Modul BW40	Kapitalmarkttheorie
Modul BW41	Praxisseminar Accounting
Modul BW43	Sustainability Behavior
Modul BW50	Auslandsmodul Betriebswirtschaftslehre I
Modul BW51	Auslandsmodul Betriebswirtschaftslehre II

Volkswirtschaftliche Wahlpflichtmodule

Modul BW10	Markt und Staat
Modul BW11	Geld und Währung
Modul BW13	European Competition Policy
Modul BW14	Competition Analysis: Theory and Empirical Methods
Modul BW20	Experimentelle Wirtschaftsforschung
Modul BW21	Institutionenökonomik
Modul BW22	Medienökonomik
Modul BW24	Verbraucherpolitik
Modul BW25	Arbeitsmarktökonomik
Modul BW27	Digitale Ökonomie
Modul BW28	Außenhandel
Modul BW31	Innovationsökonomik
Modul BW32	Empirical Public Economics
Modul BW33	Finanz- und Versicherungsökonomik
Modul BW34	Ausgewählte Probleme der Wirtschaftspolitik
Modul BW35	Ausgewählte Probleme der Wettbewerbsökonomik
Modul BW52	Auslandsmodul Volkswirtschaftslehre I
Modul BW53	Auslandsmodul Volkswirtschaftslehre II

Sonstige Wahlpflichtmodule

Modul BW08	Steuerrecht
Modul BW09	Datenanalyse
Modul BW18	Wirtschaftsgeschichte

Mögliche Kombinationsbeschränkungen von Wahlpflichtmodulen werden gemäß § 15 Absatz 2 beschlossen und veröffentlicht.

6) Die Liste der Schwerpunktbildung im Anhang wird wie folgt neu gefasst:

Schwerpunktbildungen im Bachelorstudiengang Volkswirtschaftslehre

Volkswirtschaftliche Schwerpunkte

Schwerpunkt	Wahlpflichtmodule des Schwerpunkts
„Europäische Wirtschaftspolitik“	BW11 Geld und Währung BW13 European Competition Policy BW28 Außenhandel
„Neue Institutionenökonomik“	BW21 Institutionenökonomik BW24 Verbraucherpolitik BW27 Digitale Ökonomie
„Wettbewerbsökonomik“	BW13 European Competition Policy BW14 Wettbewerbstheorie und -politik BW31 Innovationsökonomik

Betriebswirtschaftliche Schwerpunkte

Schwerpunkt	Wahlpflichtmodule des Schwerpunkts
„Accounting and Taxation“	BW05 Accounting BW06 Grundlagen der Betriebswirtschaftlichen Steuerlehre I BW08 Steuerrecht BW16 Betriebswirtschaftliche Steuerlehre II BW41 Praxisseminar Accounting
„Finance“	BW02 Bank- und Versicherungsmanagement BW11 Geld und Währung BW19 Entrepreneurship und Finanzierung BW40 Kapitalmarkttheorie
„Unternehmensführung“	BW01 Organisation und Personal BW05 Accounting BW07 Marketing BW17 Management BW41 Praxisseminar Accounting BW43 Sustainability Behavior

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf in Kraft. Sie gilt für alle Studierende, die das Bachelorstudium der Volkswirtschaftslehre ab dem 01.10.2016 aufgenommen haben.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät vom 18.10.2017 und 22.08.2018.

Düsseldorf, den 17.10.2018

Die Rektorin
der Heinrich-Heine-Universität
Düsseldorf

Anja Steinbeck
(Univ.-Prof. Dr. iur.)